

# **Satzung "Wissenswerkstatt Erzgebirge"**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Wissenswerkstatt Erzgebirge" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Aue.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

## **§2 Vereinszweck**

Der Verein gründet und fördert Lernorte mit den Schwerpunkten:

- Einbeziehung und Förderung naturkonformer Lehr - und Lerntechniken
- Vermittlung ganzheitlicher Zusammenhänge des sozialen Zusammenlebens
- fundierte Information und Aufklärung der Eltern und jungen Familien
- Betreuungsangebote in Privatgruppen und Kleinstgruppen
- Veranstaltungen, welche zur Stärkung der Eltern und zum bindungsorientierten Heranwachsen der Kinder beiträgt, wie z.B. Vorträge, Elternschule und Geschwisterkurse.
- Förderung und Unterstützung von Fortbildungen zu selbstbestimmter Bildung
- Vernetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit Vereinen und Organisationen mit ähnlichen oder den selben Zielen

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es finden keine Vergünstigungen durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, statt.

#### **§4 Mitgliedschaft, Beiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Vereinsziele (gemäß § 2) unterstützt. Es gibt eine ordentliche und eine fördernde Mitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv durch Mitarbeit unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele des Vereins befürwortet.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Verstößt ein Mitglied in schuldhafter Weise grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Beitrag für zwei Quartale im Verzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt werden.
8. Der Monat, in dem der Beitritt wirksam wird, ist der erste Beitragsmonat. Im Übrigen ist der Beitrag am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

#### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Seine Geschäftsverteilung regelt er in eigener Zuständigkeit. Er arbeitet nach der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung. Nach Möglichkeit sollen verschiedene Berufsgruppen vertreten sein.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

a) die Einstellung von Mitarbeiter/innen

b) die Mitarbeit von freiberuflichen Mitarbeiter/innen

c) Mietverträge

d) Finanzkonzepte und Anschaffungen

e) Anträge.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/in bestellen nach §30 BGB.

7. Das vorzeitige Ausscheiden auf eigenes Verlangen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Aufgaben des Vereins
- Beschluss von Satzungsänderungen
- der Haushalt
- gegebenenfalls Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vereins;
- die Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand beauftragten Gremium angehören darf;

Desweiteren kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreterinnen gemäß §30 BGB für bestimmte ausgrenzbare Geschäftsbereiche bestellen.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er kann bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in schriftlichem Verfahren dem Beschluss zustimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§7 Protokollführung**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von der / dem VersammlungsleiterIn und von der / dem ProtokollführerIn zu unterschreiben.

### **§8 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. In alle für den Verein abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an: Stiftung "Herzkraftwerk" die es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung / der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus Personen, die von ihrer gesellschaftlichen Funktion her die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen.
3. Der Beirat unterstützt den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung.

4. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Arbeitsgruppen teilnehmen.

### **§10 Haushalt**

1. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr auf, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres bedarf.

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§11 Vermögen des Vereins**

Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins

Aue, April 2021

## **Beitragsordnung des Vereins Wissenswerkstatt Erzgebirge e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
5. Es ist jederzeit möglich, sich vor der Entscheidung für eine Mitgliedschaft den Verein ohne Kosten und Verpflichtungen anzuschauen und dabei alle Angebote zu nutzen.
6. Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent probeweise an einem der Angebote teilnehmen.
7. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 3 Beiträge**

1. Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:

**Basis-Fördermitgliedschaft      10€**

**Herzens-Fördermitgliedschaft   50€**

2. **Betreuungsangebote**

Kinder und Jugendliche Betreuungspauschale Euro 10,00

jedes weitere Kind im Angebot Euro 5,00

\*bei Inanspruchnahme mehrerer Gruppen gilt ein Zusatzbeitrag von € 5,00 je Kind

Für zusätzliche Angebote wie Workshops, Training mit Verbandstrainern, Fremdtrainern, Privatbetreuung, werden gesonderte Gebühren erhoben, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

# Aufnahmeantrag

Ich beantrage für mich / den Minderjährigen (nichtzutreffendes streichen)

Name:..... Vorname:

.....

Straße: ..... PLZ/Ort:

.....

Geb. Datum: ..... Telefon:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

*(Namensänderungen und Wohnsitzwechsel sind mitzuteilen.)*

den Beitritt zum Verein Wissenswerkstatt Erzgebirge e.V.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten, unter Beachtung der DS-GVO und BDSG-neu, für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Mitglied) (Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)

Stand 04/2021

Wissenswerkstatt Erzgebirge e.V., Hubertusstr.37, 08280 Aue

## SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von o. g. Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen

Mandat gilt für einmalige Zahlung

.....

Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....

Straße und Hausnummer

.....

Postleitzahl und Ort

.....

Kreditinstitut

.....

.....

IBAN BIC

.....

Datum, Ort und Unterschrift

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kontoänderungen müssen rechtzeitig angezeigt werden. Eventuelle Kosten der Rücklastschrift gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Austritt aus dem Verein:

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. dem Verein schriftlich erklärt werden.

**Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s bei Minderjährigen:**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein(e) Sohn/Tochter

.....

(Name / Vorname)

im Rahmen der Bestimmungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen darf.

Die Teilnahme am Lernort erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Ich verzichte hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche – gleich welcher Art – aus Schadensfällen, Verletzungen oder Folgeschädigungen eintreten könnten, es sei denn, die vorstehend genannten Personen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Sollten während des Lernens Sachschäden entstehen, hafte ich für mein Kind/ meine Kinder.

.....

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters